

## **Unterrichtung**

**durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages**

**Bericht des Statistischen Bundesamtes gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 des Parteiengesetzes über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben (Parteien-Index) für das Jahr 2013**

**und**

**Veröffentlichung der sich aus der mitgeteilten Steigerung ergebenden Summe der absoluten Obergrenze für die staatliche Teilfinanzierung politischer Parteien für das Jahr 2014 (§ 18 Absatz 2 Satz 5 Parteiengesetz)**

Der Präsident des Statistischen Bundesamtes hat dem Deutschen Bundestag mit Schreiben vom 15. April 2014 den Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben für das vorangegangene Jahr (Parteien-Index) gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 des Parteiengesetzes (PartG) vorgelegt. Dieser ist auf den Seiten 2 und 3 abgedruckt.

Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 PartG erhöht sich das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), um den Prozentsatz, um den sich der Parteien-Index im vorangegangenen Jahr erhöht hat, abgerundet auf ein Zehntel Prozent. Da sich dieser Parteien-Index nach der Mitteilung des Statistischen Bundesamtes vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 um 1,73 Prozent erhöht hat, ergibt sich eine Erhöhung der absoluten Obergrenze um 1,7 Prozent.

Für das Jahr 2013 betrug die absolute Obergrenze für die staatliche Parteienfinanzierung 154 117 600 Euro. Bei einer Erhöhung um 1,7 Prozent beträgt die absolute Obergrenze für das Jahr 2014 somit **156 737 599 Euro**.

Berlin, den 5. Mai 2014

**Dr. Norbert Lammert**

Statistisches Bundesamt

Wiesbaden, den 11. April 2014

**Bericht**  
**des Statistischen Bundesamtes gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Parteiengesetz**  
**über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben**  
**für das Jahr 2013**

Hiermit lege ich gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Parteiengesetz (PartG) dem Deutschen Bundestag den Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben (Parteien-Index) für das Jahr 2013 vor:

1. § 18 Abs. 2 Satz 3 des Parteiengesetzes sieht als Grundlage des Parteien-Index zu einem Wägungsanteil von 70% den allgemeinen Verbraucherpreisindex und zu einem Anteil von 30% den Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften vor.
2. Beide Bestandteile des Parteien-Index wurden im Laufe des Jahres 2013 auf das Basisjahr 2010 umgestellt.
3. Der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben hat sich vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 um 1,73 % erhöht. Weitere Informationen sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Verbraucherpreisindex	Index der tariflichen Monatsgehälter in der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Parteien-Index	Veränderungsrate des Parteien-Index im Vergleich zum Vorjahr
	2010 = 100			
	Wägungsanteil am Parteien-Index			
	70 %	30 %		
2012	104,1	104,3	104,2	
2013	105,7	106,8	106,0	1,73%

4. Die Entwicklung der gesetzlichen Obergrenze der Gesamtausgaben für die Parteienfinanzierung ist anliegend dargestellt.

Roderich Egeler  
 (Präsident)

**Anlage**

Statistisches Bundesamt

Wiesbaden, den 11. April 2014

**Entwicklung der absoluten Obergrenze gem. § 18 Abs. 2 PartG**

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.1992 (BVerfG 85 264, 291) kann das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), mit Rücksicht auf die Veränderung des Geldwertes, sofern es notwendig ist, angepasst werden. Die mögliche Anpassung der absoluten Obergrenze ist durch die Höhe der Preisveränderung begrenzt. Gemäß §18 Abs. 2 Satz 2 wird seit dem Jahr 2013 die absolute Obergrenze jährlich entsprechend der Veränderung des Parteien-Index im Vorjahr erhöht.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht zur Entwicklung der absoluten Obergrenze:

<b>Jahre</b>	<b>Absolute Obergrenze</b>	<b>Quelle</b>
1994 - 1997	230 000 000 DM (ca. 117 600 000 €)	Neufassung des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149)
1998 - 2001	245 000 000 DM (ca. 125 300 000 €)	7. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146)
2002 - 2010	133 000 000 €	8. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268)
2011	141 900 000 €	10. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748)
2012	150 800 000 €	10. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748)
2013	154 117 600 €	Bundestagsdrucksache 17/13377

